

Antrag

der Abgeordneten Peter Felser, Stephan Protschka, Bernd Schattner, Frank Rinck, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Marc Bernhard, Jürgen Braun, Kay Gottschalk, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Wildökologische Raumplanung beim Rotwild ermöglichen – Rotwildfreie Gebiete abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das heimische Rotwild (*Cervus elaphus*) lebt in komplexen Strukturen mit einer geschlechtsspezifischen Rudelbildung. Die Rudel leben in klaren Hierarchien mit einer intensiven Bindung, insbesondere innerhalb der Muttertierfamilien. Sie beanspruchen einen großen Lebensraum und führen weiträumige Wanderbewegungen durch. Die Wildart benötigt offene Landschaften mit lockeren Deckungsinseln und einen hohen Anteil an ganztägig nutzbaren Äsungsflächen. Für den genetischen Austausch ist jedoch eine Vernetzung der vielen, oft getrennten Rotwildpopulationen in Deutschland notwendig. Die gesetzlich normierte Aufteilung der Länder in rotwildfreie und rotwildgeduldete Gebiete ist aus wildbiologischer Sicht nicht zielführend und von großem Nachteil für diese Art, weil die Isolation kleine Reproduktionsgruppen schafft, in denen es aufgrund genetischer Verarmung zur Entwicklung ungünstiger Merkmale kommen kann, wie beispielsweise verkürzte Unterkiefer. Eine vernünftige und wissenschaftsbasierte Jagdplanung für das Rotwild muss deshalb alle seine Besiedlungsräume erfassen und dort auch verbindlich gelten (www.jagdverband.de/sites/default/files/2023-01/2023-01_DJV_Broschuere_Handlungsempfehlungen.pdf, S. 15).

Grundlage dafür sollte eine großflächige wildökologische Raumplanung nach österreichischem Vorbild sein, die das Hauptziel verfolgt, die dauerhafte Eingliederung heimischer Wildtierarten in die Kulturlandschaft in landeskulturell verträglicher Form zu verbessern.

Dabei soll dem Schutz und der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit von Wildtierpopulationen (inklusive Schutz und Gestaltung entsprechender Lebensräume) sowie der Vermeidung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft primäre Bedeutung zukommen (https://wildlife.reimoser.info/download/2016_Reimoser_Hacklaender_WOERP_OOeJ.pdf). Eine solche integrative Planung und Steuerung würde der Forstwirtschaft, der Jagd, dem Tourismus und auch dem sportlichem Freizeitbetrieb dienen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. im Rahmen der Novellierung des Bundeswaldgesetzes die wildökologische Raumplanung zu implementieren, um in den Regionalplänen der Bundesländer Landschaftsrahmenpläne wildgerecht anzupassen und im Bereich der Verkehrsplanung die wildökologische Raumplanung besser berücksichtigen zu können;
 2. sich gemeinsam mit den Ländern dafür einzusetzen, die gesetzlich normierte Aufteilung der Länder in rotwildfreie und rotwildgeduldete Gebiete abzuschaffen, um einen gesunden Wildbestand zu erhalten und den genetischen Austausch bundesweit wieder zu ermöglichen;
 3. sich gemeinsam mit den Ländern dafür einzusetzen, dass in den Landschaftsrahmenplänen der Länder die Regionalpläne wildgerecht und angepasst umgesetzt werden;
 4. gemeinsam mit den Ländern das bundesweite Rotwildmanagement fakten- und wissenschaftsbasiert sowie zeitgemäß umzusetzen;
 5. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei Neubauprojekten ausreichend Mittel zum Bau von Querungshilfen, Wildbrücken über Autobahnen/Bundestrassen/Bahnstrecken und an Wanderkorridoren bereitzustellen sowie die Beseitigung von Wanderbarrieren im nächsten Haushaltsplan zu berücksichtigen.

Berlin, den 23. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung:

In Bayern sind 14 Prozent der Fläche als Rotwildgebiet definiert, d. h. dass auf 86 Prozent der Fläche Bayerns per Gesetz kein Rotwild vorkommen darf (www.hhg-opf.de/rotwild/rotwild-in-bayern/). In Baden-Württemberg darf das Rotwild sogar nur auf vier Prozent der Landesfläche existieren (www.wildtierportal-bw.de/de/file-fly/api?action=stream&path=%2Fwildarten%2Fpdfs%2Frothirsch-wildtierbericht-2018.pdf).

Dabei ist Rotwild sehr störungsempfindlich. Permanente Störungen durch Jogger, Mountainbiker, Geocacher, Erholungssuchende o. ä. verdrängen das Wild zunehmend in immer kleinere Gebiete (PIRSCH, Ausgabe 2/2023 Seite 6 bis 12). Dazu kommt, dass bundesweit täglich rund 55 Hektar als Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen werden (www.bmuv.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/strategie-und-umsetzung/flaechenverbrauch-worum-geht-es#:~:text=T%C3%A4glich%20werden%20in%20Deutschland%20rund,Fl%C3%A4chenverbrauch%20%E2%80%93%20von%20circa%2076%20Fu%C3%9Fballfeldern). Dieser enorme Flächenverbrauch zerstört und zerschneidet die natürlichen Lebensräume der Wildtiere (www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/artenschutz/nationaler-artenschutz/ursachen-fuer-die-bedrohung-der-tier-und-pflanzenarten). Gleiches trifft auf den massiven Ausbau von Windkraft- und Freiflächenphotovoltaikanlagen zu (www.natuerlich-jagd.de/im-original/habecks-klimastrategie-bedroht-heimische-wildtiere/).

Wie populationsgenetische Untersuchungen am Rotwild des Krofdorfer Forsts gezeigt haben, können kleine, isolierte Populationen durch Inzuchtdepressionen erheblich an Vitalität und Gesundheit einbüßen. Beim Vergleich aktueller Hirsche mit historischen Hirschen konnte ein erheblicher Verlust an genetischer Vielfalt nachgewiesen werden. Zur Optimierung der Schutz- und Hegemaßnahmen des von Habitatfragmentierung betroffenen Rotwildes müssten deshalb die Barrieren identifiziert und der genetische Austausch zwischen benachbarten Rotwildgebieten gefördert werden (www.uni-giessen.de/de/fbz/fb10/institute_klinikum/zentral/wildbiologie/projekte/Krofdorfer%20Forst).

Grundsätzlich kollidieren die menschliche Nutzungsinteressen mit den Bedürfnissen heimischer Pflanzenfresser nach Äsung und Deckung. Das Bundesjagdgesetz legt deshalb fest, dass mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden ist. Dabei hat die Hege die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel (§ 1 des Bundesjagdgesetzes). In diesem Sinne sollten auch jahrelange Fehler bei der Rotwildbejagung eingeräumt werden. So sollte beispielsweise die Frühjahrsjagd auf Schmalotiere und -spießler auf Wiesen aus wildbiologischer Sicht künftig besser unterlassen werden, da auf den Äsungsflächen im Frühjahr keine Schäden entstehen. Rotwild sollte ausschließlich auf dem Rückwechsel in den Wald erlegt werden, weil sich das Rotwild ansonsten in den Wald zurückzieht und dort massiv schält und verbeißt (www.jagdverband.de/handlungsempfehlungen-fuer-jagd-auf-reh-rot-und-damhirsch). Außerdem wäre eine Ausweisung von Wildruhezonen mit Äsungsflächen und mit temporärem Betretungsverbot notwendig. Diese Gebiete sollten bei der Planung nach geeigneten weiteren Gebieten geprüft werden, statt sie aufzulösen. Die Anlage von Wildtierkorridoren, eine räumliche Zonierung, aber auch die Weiterentwicklung der lokalen Hegegemeinschaften, die Umsetzung von Managementaufgaben (Anpassung der Jagdstrategien, Besucherlenkung, begleitende waldbauliche Maßnahmen) sollten neu gedacht werden. Eine periodische Entwicklung und Weiterentwicklung der Managementpläne sollte ein dauerhaftes Ziel sein. Sie sollten idealerweise an die regionalen Gegebenheiten angepasst, mit fundierten Daten und wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie gemeinsam mit allen Betroffenen (Waldbesitzer, Jagdgenossenschaften, Jäger) entwickelt und mitgetragen werden. Interessenskonflikte zwischen Landwirtschaft und die Gefährdung walddöologischer Ziele (klimaangepasster Waldumbau), mit der Sicherung der Waldfunktionen, sollten gemeinsam gedacht werden. So profitieren auch weitere Tier- und Pflanzenarten von dieser Aufgabe.

Die Landschaftsrahmenpläne der Länder und deren Umsetzung auf Basis der Regionalpläne könnten für wildgerechte Lebensräume mit angepassten Wildbeständen sorgen. Forstliche Rahmenpläne sollten deshalb im besten Falle im Zuge der Novellierung des Bundeswaldgesetzes auch eine wildökologische Raumplanung beinhalten (Reimoser, F.; Hackländer, K. (2016): Wildökologische Raumplanung – Chancen und Grenzen. OÖ Jäger: 43 – 50).

